

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0192021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand sind auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Nutzerkommentare, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstoßen zwei der beanstandeten Inhalte gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und sind damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit dem Antrag vom 25.05.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr.3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des beanstandeten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.06.2021 wie folgt entschieden:

Die vorgelegten Kommentare

- des Users [...] „Das ist keine Polizei mehr , sondern eher Abschaum“
- der Userin [...] „Das sind für mich keine Polizisten mehr. Das sind gewaltbereite, feige und antifaschistische Schläger. Und so einen Abschaum duldet der Oberboss der Polizei Inspektion Kempten unkonsequent.....! 🤢🤢🤢“

erfüllen den Tatbestand des § 185 StGB und sind damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Der Nutzer [...] postete das Video der polizeilichen Festnahme einer älteren Dame in Kempten mit der Länge von 12:45 Minuten mit der Überschrift „Lockdown-Jagdszenen aus dem Allgäu: Söders Corona-Schergen vergreifen sich an Oma mit Hund!“.

Die beanstandeten, zu prüfenden Inhalte sind die Nutzerkommentare:

- des Users [...] „Das ist keine Polizei mehr , sondern eher Abschaum“



sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen. Die Verwendung des Begriffs „Abschaum“ ist eine ehrverletzende Kundgabe von Missachtung. Im Duden findet sich die Erläuterung: „als minderwertig betrachteter Teil von einer Gesamtheit“.

Die Kundgabe der Missachtung ist auch gegen natürliche Personen gerichtet, nämlich auf die Polizeibeamten, die im Video zu sehen sind. Ein Angriff auf die Ehre einer natürlichen Person kann nicht nur dadurch geschehen, dass sie in der betreffenden Äußerung ausdrücklich oder zumindest individualisierbar genannt wird. Möglich ist auch die Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung, das heißt der Täter äußert sich in ehrverletzender Weise über eine Personengemeinschaft. Aus der Auslegung der jeweiligen Äußerung kann sich allerdings ergeben, dass sie sich nur scheinbar auf eine Personengemeinschaft bezieht und sich tatsächlich als Individualbeleidigung gegen einen Einzelnen richtet. Beleidigungen unter einer Kollektivbezeichnung sind strafrechtlich nur relevant, wenn sie sich auf einen deutlich aus der Allgemeinheit hervortretenden Personenkreis beziehen, der klar abgrenzbar und überschaubar ist und dessen Mitglieder sich zweifelsfrei bestimmen lassen. Ansonsten verliert sich die Beleidigung in der Anonymität (BeckOK StGB/Valerius, 49. Ed. 1.2.2021, StGB § 185 Rn. 8, 9). Anlass des Kommentars war die Veröffentlichung des Videos. Inhaltlich wird zweifellos auf das im Video dargestellte polizeiliche Handeln Bezug genommen.

Die Beleidigung ist nicht durch den Schutz der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit § 193 StGB gerechtfertigt. Der Eingriff in das Grundrecht des Nutzers aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dazu gehören auch § 185 StGB und § 1 NetzDG.

Bei dem beanstandeten Nutzerkommentar handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterfällt.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19 - Rn. 12 - 14). Mit der Aussage „Das ist keine Polizei mehr,..“ formuliert der Nutzer zugleich ein Werturteil über das Vorgehen der Polizei gegenüber der älteren Dame.

Bei dem Nutzerkommentar handelt es sich nicht um eine Schmähung.

Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert. Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272, 283 f.; 85, 1, 16; 93, 266, 294, 303). Zu beachten ist hierbei, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußert werden darf; die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist oder wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden. Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266, 303). Die Antwort auf die Frage, wann es sich um Schmähkritik in diesem Sinne handelt, ergibt sich danach nicht aus einer Abwägung im Vorgriff auf die nach den allgemeinen Regeln erforderliche Abwägungsentscheidung, resultiert also nicht aus einer Abwägung vor der Abwägung. Sie folgt vielmehr einem eigenen, sachlich zu bestimmenden Gesichtspunkt: Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (vgl. BVerfGE 93, 266, 294). Abzugrenzen sind Fälle, in denen die Äußerung, auch wenn sie gravierend ehrverletzend und damit unsachlich ist, letztlich als (überschießendes) Mittel zum Zweck der Kritik eines Sachverhaltes dient. Dann geht es dem Äußernden nicht allein darum, den Betroffenen als solchen zu diffamieren, sondern stellt sich die Äußerung als Teil einer anlassbezogenen Auseinandersetzung dar. Gerade darin unterscheiden sich diese Fälle von den Fällen der Privatfehde oder von den Fällen, in denen es sonst – insbesondere im Internet – bezugslos allein um die Verächtlichmachung von Personen geht. Demnach sind Herabsetzungen in der Ehre, auch wenn sie besonders krass und drastisch sind, nicht als Schmähung anzusehen, wenn sie ihren Bezug noch in sachlichen Auseinandersetzungen haben (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 – Rn. 18 ff.).

Bei der Schmähkritik steht anstatt der Auseinandersetzung mit der Sache die bloße Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund. Bei der Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik

sind in der Regel Anlass und Kontext der Äußerung zu berücksichtigen und darf nicht auf einen einzelnen Begriff der Aussage abgestellt werden. Der Charakter einer Äußerung als Schmähkritik ergibt sich indessen nicht bereits aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist folglich nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik lässt eine Äußerung noch nicht zur Schmähung werden (BeckOK StGB/Valerius, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 193 Rn. 34a).

Aus Sicht des Ausschusses handelt es sich um nicht eine Schmähung. Vorliegend war zu berücksichtigen, dass der Nutzerkommentar anlässlich des veröffentlichten Videos einer Festnahme verfasst worden ist und auch konkreten Bezug auf das Handeln der Polizeibeamten nimmt. Angesichts des konkreten Anlasses für die Äußerung stellt der Ausschuss fest, dass die Äußerung auch die Kritik am polizeilichen Handeln zum Gegenstand hat und nicht ausschließlich darauf abzielt, die Polizeibeamten als Personen zu diffamieren. Demnach handelt es sich nicht um eine Schmähung.

Bei dem Nutzerkommentar handelt es sich um eine Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinne.

Trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen bleibt die Beleidigung als Formalbeleidigung strafbar, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 193 Rn. 26-28). Um Fälle der Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinn kann es sich etwa bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendeten, nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalsprache – handeln. Auch dort ist es – wie bei der Schmähkritik – im Regelfall nicht erforderlich, in eine Grundrechtsabwägung einzutreten. In Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium der Strafbarkeit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19 - Rn. 21; BeckOK StGB/Valerius, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 193 Rn. 34b).

Das Gremium ist der Auffassung, dass die Bezeichnung „Abschaum“ diskriminierend und herabwürdigend ist. Sie bringt zum Ausdruck, dass die bezeichneten Polizisten als minderwertig angesehen werden. Da mit der Bezeichnung „Abschaum“ eine schwerwiegende Herabwürdigung verbunden ist, wird der Ausdruck gesellschaftlich allgemein missbilligt. Unabhängig von den

konkreten Umständen ist der Ausdruck „Abschaum“ daher eine Formalbeleidigung. Somit ist der Tatbestand des § 185 StGB erfüllt. Eine Rechtfertigung ist nicht gegeben, da nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Beleidigung nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein kann, wenn der Tatbestand einer Formalbeleidigung erfüllt ist. Demnach ist ein rechtswidriger Inhalt gemäß § 1 Abs. 3 NetzDG gegeben.

2. Der Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB ist mit dem Kommentar „Das sind für mich keine Polizisten mehr. Das sind gewaltbereite, feige und antifaschistische Schläger. Und so einen Abschaum duldet der Oberboss der Polizei Inspektion Kempten unkonsequent.....! 🤢🤢🤢“ erfüllt. Demnach ist ein rechtswidriger Inhalt gemäß § 1 Abs. 3 NetzDG gegeben. Hierzu wird auf die unter 1 genannten Gründe Bezug genommen.

3. Der Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB ist mit dem Kommentar „Das sind ja Helden. Gegen eine ältere Frau trauen sie sich was. So ein Gesockse. Könnte 🤢🤢🤢“ nicht erfüllt.

Die Verwendung der Bezeichnung der Polizei als „Gesocks“ ist eine ehrverletzende Kundgabe von Missachtung. Im Duden findet sich die Bedeutung: „Gruppe von Menschen, die als minderwertig betrachtet und daher verachtet oder abgelehnt wird; Gesindel, Pack“. Ferner findet sich die Erläuterung „Herkunft ungeklärt, vielleicht zu veraltet socken = [davon]laufen, also eigentlich = umherziehendes Volk“. Somit werden die Polizisten als minderwertig bezeichnet.

Bei dem beanstandeten Nutzerkommentar handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterfällt. Mit der Aussage „Das sind ja Helden. Gegen eine ältere Frau trauen sie sich was.“ formuliert der Nutzer zugleich ein Werturteil über das konkrete Vorgehen der Polizei gegenüber der älteren Dame.

Bei dem Nutzerkommentar handelt es sich nicht um eine Schmähung. Vorliegend war zu berücksichtigen, dass der Nutzerkommentar anlässlich des veröffentlichten Videos einer Festnahme verfasst worden ist und auch konkreten Bezug auf das Handeln der Polizeibeamten nimmt. Angesichts des konkreten Anlasses für die Äußerung stellt der Ausschuss fest, dass die Äußerung auch die Kritik am polizeilichen Handeln zum Gegenstand hat und nicht ausschließlich darauf abzielt, die Polizeibeamten als Personen zu diffamieren. Demnach handelt es sich nicht um eine Schmähung.

Bei dem Nutzerkommentar handelt es sich nicht um eine Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinne, wonach der Straftatbestand unabhängig von den konkreten Umständen der Äußerung erfüllt ist. Das Gremium ist der Auffassung, dass die Bezeichnung „Gesocks“ keine so schwerwiegende Herabwürdigung verbunden ist, dass der Ausdruck gesellschaftlich allgemein missbilligt wird. Der Ausdruck „Gesocks“ bringt zwar Missbilligung zum Ausdruck, im Gegensatz zum Begriff „Abschaum“ beinhaltet er jedoch keine Verachtung oder ein

Verächtlichmachen. Er steht somit eher auf einer Stufe mit dem Begriff „Gesindel“, dessen Verwendung als Kundgabe von Missbilligung ebenfalls kein schwerwiegender Unwertgehalt zukommt.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Grundrechte – der Meinungsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht andererseits – dient der Kommentar des Nutzers insgesamt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB.

Gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG (Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19; BeckOK StGB/Valerius, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 193 Rn. 31) erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. Zu den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören. Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. Für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen kann insbesondere erheblich sein, ob durch die strafrechtliche Sanktion die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen, ob und wieweit also alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht.

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze ist das Gremium der Ansicht, dass der Meinungsäußerungsfreiheit gegenüber dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Polizisten in der Abwägung der widerstreitenden Grundrechte der Vorrang zukommt, so dass die beanstandete Äußerung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient. Die Meinungsfreiheit umfasst selbstverständlich auch die Kritik an polizeilichem Handeln, da die Diskussion darüber der öffentlichen Meinungsbildung über Grenzen und Kontrolle des staatlichen Handelns dient. Der beanstandete Nutzerkommentar ist somit grundsätzlich geeignet, zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen.

Mit der Verwendung des Begriffs „Gesocks“ hat der Nutzer seine Kritik an den Polizisten stark zugespitzt. Dennoch wird diese Äußerung noch durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit



